

Teil I – Allgemeine Regelungen

Diese AGB werden einbezogen, wenn Software gekauft oder Wartungsverträge (Release-Verträge) für die Software abgeschlossen werden und diese AGB in die Einzelverträge einbezogen werden.

§ 1 Vertragsbestandteile und besondere Definitionen

- 1) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts-
- 2) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
 - a) Der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
 - b) Die Anlagen des „Einzelvertrags“.
 - i. Anlage SLA: Service Level Agreement
 - ii. Anlage SYS: Systemumgebung
 - c) Diese AGB Verkauf und Wartung von Software
 - d) Die Regelungen der AGB Rahmenvertrag mitsamt deren Anlagen.
- 3) Zusätzlich zu den Definitionen des Rahmenvertrags gelten folgende Festlegungen
 - e) „Auslieferung“: ist die Übergabe bzw. das Zurverfügungstellen der Software oder „Releases“ an den Auftraggeber. Die Auslieferung ist erfolgt, wenn der Auftraggeber Dokumente mit den erforderlichen Informationen erhalten hat, die es ihm ermöglichen, sich die Software im Download zu verschaffen.
 - f) „Individualsoftware“: ist die für den „Auftraggeber“ erstellte oder bearbeitete „Software“.
 - g) „Release“: ist der Oberbegriff für „Updates“ und „Upgrades“.
 - h) „Release-Vertrag“: ist der Vertrag, in dessen Rahmen Updates oder Upgrades an den Auftraggeber ausgeliefert werden.
 - i) „SLA“: (Service Level Agreement) sind die Regelungen, die die Prozesse im Falle des Auftretens von „Störungen“ oder „technischen Fehlern“ regeln.
 - j) „Standardsoftware“: ist die nicht für den „Auftraggeber“ erstellte oder bearbeitete „Software“.
 - k) „Software“: wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ oder speziell angepasste „Individualsoftware“ verwendet, die von ecos systems hergestellt oder geliefert wurde.
 - l) „Störung“: ist der Oberbegriff für eine Fehlfunktion der „Software“, die als „Mangel“ oder als „technischer Fehler“ qualifiziert wird.
 - m) „System“: ist das technische System des Auftraggebers, auf dem die „Software“ oder „Hardware“ betrieben werden soll: Das „System“ des Auftraggebers besteht meistens aus Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, Virenschannern, etc.
 - n) „Systemumgebung“: sind die technischen Umsysteme wie insbesondere Schnittstellen, Betriebssystem etc., die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die erforderliche „Systemumgebung“ ist in der jeweiligen **Anlage SYS** beschrieben. Diese ist aus dem jeweiligen Einzelvertrag ersichtlich. Die Systemumgebung kann sich von Release zu Release ändern. Dies wird in den Release-Notes zu den Releases bekannt gegeben.
 - o) „Supportarbeiten“: sind Arbeitsleistungen im Rahmen des Abschnitts II des mitgeltenden Rahmenvertrags, mittels derer versucht wird, den aufgetretenen „technischen Fehler“, zu beseitigen oder eine akzeptable Umgehungsmöglichkeit zu realisieren.
 - p) „technischer Change“: bedeutet Änderung der „Software“ oder der „Systemumgebung“.

- q) „Updates“: dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Standardsoftware in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Updates werden im Rahmen des Miet- oder des Release-Vertrags ausgeliefert.
- r) „Upgrades“: dienen der Erweiterung der Funktionen der Standardsoftware.
- s) „Vertragsschluss“: ist die Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrags durch beide Parteien.
- t) „Version“: ist der Release-Stand der „Software“.

§ 2 Einzelvertrag

- 1) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Einzelvertrag bezeichneten Leistungen und Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten.
- 2) Die Funktionsfähigkeit der Software wird für die unveränderte Software in der vorgegebenen Systemumgebung gewährleistet.
- 3) Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch ecos systems Vertragsgegenstand, wenn er im Einzelvertrag zumindest in Textform dokumentiert ist und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 3 Lieferzeiten, höhere Gewalt

Die „Auslieferung“ erfolgt zu dem sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergebenden Zeitpunkten.

§ 4 Vergütung; Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers; Aufrechnung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Einzelvertrag. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im Einzelvertrag geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 3) ecos systems behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis des Einzelvertrags vor. Dem Auftraggeber wird ein entsprechender Warnhinweis über die Verfügbarkeit der „Software“ erteilt, wenn sich ecos systems die Nutzbarkeit der „Software“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/ oder postalisch auf die Sperrung der „Software“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.

§ 5 Nutzungsrechte an der „Software“

- 1) Der Auftraggeber erhält die in dem Einzelvertrag genannte Anzahl von Nutzungsrechten an der Standardsoftware, die ihn zur vorübergehenden oder dauerhaften Vervielfältigung der Software berechtigen. Für die Software von Drittherstellern können eventuell weitere vertragliche Regelungen gelten, die sich aus der jeweiligen EULA (EndUserLicenceAgreement ⇔ Nutzungsbestimmungen für Endanwender) ergeben. Andere Nutzungsrechte als die hier explizit genannten, werden dem Auftraggeber nicht übertragen. Die Vorschriften der §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2) Installiert der Auftraggeber neue „Releases“, welche frühere, ihm von der ecos systems im Rahmen der Erfüllung eines Releasevertrags überlassenen ersetzen, so erlischt das Nutzungsrecht an den ersetzten Releases 2 Wochen nach dessen „Auslieferung“ und Installation.
- 3) Teile der Software basieren auf Free and Open Source-Modulen. Die Lizenzbedingungen dieser Module, und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Folgen, sind auf der Webseite von ecos systems hinterlegt.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

- 1) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten, die im Synallagma zur Leistungspflicht der ecos systems stehen.
- 2) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so ist ecos systems zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist ecos systems berechtigt, den Einzelvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 7 Funktionstest

Die Parteien vollziehen nach dem Abschluss der Installation der „Software“ einen Funktionstest. Sollten nach dem Test noch abnahmeverhindernde Mängel bestehen, so finden die Regelungen des § 7 des mitgeltenden AGB Rahmenvertrags Anwendung mit der Maßgabe, dass die dort genannten Rechte zur Geltendmachung von Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt erst geltend gemacht werden dürfen, nachdem die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Dies gilt nicht, wenn die „Software“ nur ausgeliefert und vom Auftraggeber selbst installiert wird.

§ 8 Gewährleistung für neue „Software“ und „Upgrades“

Für die Gewährleistung von „Standardsoftware“ oder Upgrades gelten folgende Regelungen:

- 1) ecos systems ist berechtigt, mangelhafte „Software“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Software“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind. Dies geschieht insbesondere durch Auslieferung und Installation neuer „Upgrades“. Sofern der Auftraggeber keinen „Supportvertrag“ mit der ecos systems abgeschlossen hat, hat der Auftraggeber die Neuinstallation und Konfiguration der „Releases“ zu vergüten.
- 2) Gelingt es ecos systems innerhalb einer angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts oder der Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Software“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- 3) Gewährleistung im Falle eines „technischen Changes“
 - a) Sofern der Auftraggeber (oder Dritte/ im Einzelvertrag des Auftraggebers genannten), einen „technischen Change“ vornehmen, dem ecos systems nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die auftretende „Störung“ als „Mangel“ und nicht als „technischen Fehler“ zu qualifizieren ist.
 - b) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Analyse der Störung. Gleiches gilt im Falle einer vermeidbaren Fehlbedienung.
 - c) Liegt ein „technischer Fehler“ vor und ist ein Support SLA abgeschlossen, so versucht die ecos systems den „technischen Fehler“ zu beseitigen. Die Höhe der Vergütung kann in einem Einzelvertrag festgelegt werden. Ist keine Regelung in einem Einzelvertrag dokumentiert, richtet sich die Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste. Die Dauer der Leistungen ist zwischen den Parteien abzustimmen.
- 4) Gewährleistungsansprüche für ausgelieferte „Standardsoftware“ und/ oder von Upgrades verjähren zwölf Monate ab der „Auslieferung“. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab dem Moment der „Auslieferung“.

§ 9 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 9 des Rahmenvertrags,

Teil II – Wartungs- oder Release-Vertrag

§ 10 Releases

1) Lieferung von „Updates“

a) Sicherheitshinweise

Die große Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten bedingt nicht vorab einzuschätzende Unsicherheitsfaktoren, so dass eine ordnungsgemäße Funktion der dem Auftraggeber im Rahmen dieses Releasevertrags gelieferten „Standardsoftware“ nur in einer vertraglich vereinbarten oder zuvor getesteten „Systemumgebung“ gewährleistet werden kann. Die jeweils aktuellen Hinweise der ecos systems [Pfleghinweise] über die „Systemumgebung“, die in der **Anlage SYS** benannt sind, sind unbedingt zu beachten. Diese Anlage ist in der Dokumentation der einzelnen „Releases“ enthalten.

b) Leistung

ecos systems wird die gepflegten Programme während der Laufzeit des Einzelvertrags und, falls anwendbar, in der Zeit der Gewährleistung aus diesem Vertragsverhältnis an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb angemessener Frist und nach Maßgabe des Einzelvertrags anpassen. Ebenfalls werden die gepflegten Programme an die in der **Anlage SYS** genannten Versionen der erforderlichen Softwareumgebung angepasst. Ausgenommen sind Verpflichtungen der ecos systems, die sich daraus ergeben, dass die ecos systems gesetzlich dazu verpflichtet ist, Unterstützungsleistungen zu erbringen, die den Auftraggeber dazu in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen nach der DSGVO zu erfüllen. Solche Leistungen sowie alle anderen Leistungen, die nach der DSGVO von der ecos systems für den Auftraggeber erbracht werden müssen, werden nach Aufwand abgerechnet. Einzelheiten finden sich in der jeweils aktuellen Preisliste.

Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, sondern gesondert zu beauftragen.

ecos systems kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen durch Lieferung neuer „Standardsoftware“ oder durch Hinweise an das Personal des Auftraggebers zur Eingabe von Programmänderungen oder durch Änderungen von Programmparametern erbracht werden.

Der Auftraggeber kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Auftraggeber verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Standardsoftware“ folgen.

c) Leistungsgrenzen

Es besteht keine Verpflichtung zur Lieferung von „Software“, die die Kompatibilität mit jeglicher beim Auftraggeber vorhandenen „Systemumgebung“ herstellt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die bei ihm vorhandene Systemumgebung ändern will, es sei denn, dies würde aus Gründen der IT- Sicherheit evident erforderlich sein.

d) Prozess

Geliefert wird ausschließlich „Software“, die die Kompatibilität zu der im Einzelvertrag genannten „Systemumgebung“ herstellt. So gibt es Softwareversionen der Systemumgebung, die technisch nicht ausreichend ausgereift erscheinen. Deshalb wird ecos systems zu Beginn eines Kalenderjahres mitteilen, wann sie welche Releases für die zu pflegende „Standardsoftware“ herstellt und liefert, die die Kompatibilität zu der sich geändert habenden „Systemumgebung“ realisiert. Einzelheiten regelt der jeweilige Einzelvertrag.

e) Verzug

Ansprüche auf die Auslieferung von „Updates“ bestehen erst, nachdem die ecos systems ihre eigene „Standardsoftware“ ausreichend getestet und evaluiert hat. Ansprüche aus Verzug können nur im Hinblick auf den von der ecos systems für jedes Kalenderjahr veröffentlichten Release-Plan, sonst für jeweils gesondert vereinbarte

Liefertermine, geltend gemacht werden. Die Software wird dem Auftraggeber in der im Einzelvertrag beschriebenen Weise „ausgeliefert“.

f) Kostengrenze

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer, kompatibler „Standardsoftware“ entfällt auch, wenn dies für die ecos systems mit unzumutbaren Kosten verbunden ist, also dann, wenn die mit dem Einzelvertrag vereinbarte Pauschale bei weitem nicht mehr ausreicht. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn sich die für die Anpassung des Programmes erforderlichen Kosten in einem Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags oder dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung der Pauschale um mindestens 10% erhöht haben und die erhöhten Kosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können. In einem derartigen Fall hat die ecos systems einen Anspruch darauf, dass die Parteien in Gespräche über eine Anpassung der Vergütung oder der Leistung eintreten. Kommen solche Gespräche nicht zustande oder führen binnen einer Zeitspanne von 3 Monaten nicht zu einem Konsens, so hat die ecos systems das Recht, den Einzelvertrag mit einer dann geltenden Frist von 6 Monaten ordentlich zu kündigen.

g) End of life:

Die von ecos systems gelieferte „Standardsoftware“ sowie die von anderen Herstellern stammende, im Einzelvertrag benannte „Software“, bestehen teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, für jegliche älteren Versionen dieser „Standardsoftware“ „Updates“ „auszuliefern“. „Updates“ werden dem Auftraggeber für einen „Release-Stand“ ausgeliefert, der dem Auftraggeber 36 Monate zuvor zur Verfügung gestellt wurde. ecos systems wird die Kündigung der Auslieferung von „Updates“ mit einer Frist von mindestens 24 Monaten ankündigen. Abweichungen zu dieser Regelung sind in Abhängigkeit zu den Ankündigungen der jeweiligen Hersteller im Einzelfall möglich. Die Kündigung kann isoliert von den anderen Leistungen des Vertrags erfolgen.

Sollte der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist den Wunsch haben, „Standardsoftware“ zu verwenden, deren Pflege von der ecos systems nicht mehr standardmäßig am Markt angeboten wird, ist die Pflege dieser „Standardsoftware“ nicht mehr von der Wartungspauschale gedeckt, sondern gesondert zu vereinbaren.

2) Lieferung von „Upgrades“

a) Leistungen

ecos systems stellt dem Auftraggeber „Upgrades“ der ursprünglich gelieferten „Standardsoftware“ zur Verfügung, nachdem sie durch ecos systems freigegeben wurden und sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

Sofern die Bedienung des Programms sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert. Diese steht in Form einer Onlinehilfe zur Verfügung. Grundsätzlich besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. ecos systems wird Anregungen des Auftraggebers ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Verwirklichung/ Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

b) Leistungsgrenzen und nicht umfasste Leistungen

Es gelten die oben unter „Leistungsgrenzen“ und „Kostengrenze“ gemachten Ausführungen.

c) End of life

Die von ecos systems gelieferte „Standardsoftware“ sowie die von anderen Herstellern stammende, im Einzelvertrag benannte „Software“, bestehen teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, für jegliche älteren Versionen dieser „Standardsoftware“ „Upgrades“ „auszuliefern“. Upgrades werden dem Auftraggeber für einen „Releasestand“ ausgeliefert, der dem Auftraggeber 18 Monate zuvor zur Verfügung gestellt wurde. ecos systems wird die Kündigung der Auslieferung von „Upgrades“ mit einer Frist von mindestens 12 Monaten ankündigen. Abweichungen zu dieser Regelung sind in Abhängigkeit zu den Ankündigungen der jeweiligen Hersteller im Einzelfall möglich. Die Kündigung kann isoliert von den anderen Leistungen des Vertrags erfolgen.

d) Verzug

Verzug tritt ein, wenn ecos systems die „Standardsoftware“ dem Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 6 Monaten „ausliefert“, nachdem diese fertiggestellt und durch ecos systems freigegeben wurde.

§ 11 Zusätzliche Regelung zur Vergütung

- 1) Die vereinbarte Pauschale für die Erbringung der unter § 10 genannten Leistungen ist im Voraus in einer Summe zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraumes fällig.
- 2) Die Vergütungspflicht beginnt in dem Moment, in dem der Auftraggeber die in dem Einzelvertrag genannte „Standardsoftware“ produktiv nutzen kann, also im Falle der Überlassung der „Standardsoftware“ mit der Auslieferung, im Falle der Auslieferung angepasster „Standardsoftware“ mit deren Abnahme.
- 3) ecos systems ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale, nicht aber mehr als 2.5 % ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags, bzw. 12 Monate ab dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung berechtigt, sofern die Steigerung der Kosten dem Auftraggeber zumutbar ist.

§ 12 Gewährleistung für „Updates“

Für die Gewährleistung von „Updates“ gelten folgende Regelungen:

- 1) ecos systems ist berechtigt, mangelhafte „Updates“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Standardsoftware“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind. Dies geschieht insbesondere durch Auslieferung und Installation neuer „Updates“. Sofern der Auftraggeber keinen „Supportvertrag“ mit der ecos systems abgeschlossen hat, hat der Auftraggeber die Neuinstallation und Konfiguration der „Releases“ zu vergüten.
- 2) Gelingt es ecos systems innerhalb einer angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts oder der Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Software“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- 3) Gewährleistung im Falle eines „technischen Changes“
 - d) Sofern der Auftraggeber (oder Dritte/ im Einzelvertrag des Auftraggebers genannten), einen „technischen Change“ vornehmen, dem ecos systems nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die auftretende „Störung“ als „Mangel“ und nicht als „technischen Fehler“ zu qualifizieren ist.
 - e) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Analyse der Störung. Gleiches gilt im Falle einer vermeidbaren Fehlbedienung.
 - f) Liegt ein „technischer Fehler“ vor und ist ein Support SLA abgeschlossen, so versucht die ecos systems den „technischen Fehler“ zu beseitigen. Die Höhe der Vergütung kann in einem Einzelvertrag festgelegt werden. Ist keine Regelung in einem Einzelvertrag dokumentiert, richtet sich die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Dauer der Leistungen ist zwischen den Parteien abzustimmen.
- 4) Gewährleistungsansprüche für ausgelieferte „Updates“ verjähren zwölf Monate ab der „Auslieferung“ bzw. Vollerfüllung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab in §3 Abs.4 genanntem Zeitpunkt.

§ 13 Gewährleistung für „Upgrades“

Die Gewährleistung für „Upgrades“ richtet sich nach § 8.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Der Einzelvertrag wird mit dessen Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit und die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch ecos systems zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Wartungsgebühr anteilig erstattet.